

werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für die Wirker-Betriebe jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird 60% festgesetzt.

(2) In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beantragen, müssen beim zuständigen Landespreismaß den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 100% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Wirker-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verlust und Abfall auf das Material dürfen höchstens bis zu

15% ohne Nachweis, bis höchstens 30% mit Nachweis berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmateriale — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoff waren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweiligen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die vom Wirker-Betrieb nicht selbst durchgeführt werden können, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 86 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister